

# Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen vom 19.12.2024, Zl. 5/10-2024, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabeverordnung 2025)

Gemäß §§ 16, 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2024, sowie §§ 1 ff. des Kärntner Hundeabgabegesetzes, K-HAG, LGBl. Nr. 18/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 42/2010, wird verordnet:

## § 1 Ausschreibung

Die Marktgemeinde Kötschach-Mauthen erhebt für das Halten von Hunden in ihrer Gemeinde eine Hundeabgabe.

## § 2 Abgabegenstand

- (1) Der Hundeabgabe unterliegt das Halten von Hunden, von Wachhunden und von Hunden, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden.
- (2) Der Abgabe unterliegen nicht Assistenzhunde gemäß § 39a des Bundesbehindertengesetzes – BBG, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2024, sowie Wach- und Diensthunde der Bundespolizei, der Zollverwaltung und des Bundesheeres.

## § 3 Ausmaß

Die Hundeabgabe beträgt pro Kalenderjahr, unabhängig von der An- oder Abmeldung des Hundes, für

- |  |            |
|--|------------|
| a) einem Wachhund  | Euro 58,00 |
| b) einem Hund, der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten wird | Euro 58,00 |
| c) für alle übrigen Hunde  | Euro 75,00 |



## **§ 4 Befreiungen**

- (1) Von der Hundeabgabe ist befreit das Halten von:
  - a) Lawinen- und Personensuchhunden
  - b) Hunden des Bergrettungs- und Rettungsdienstes
  - c) Hunden in Tierasylen
  - d) Schweißhunden in Bereichshundestationen der Kärntner Jägerschaft.
- (2) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.

## **§ 5 Hundemarke**

- (1) Die Marktgemeinde Kötschach-Mauthen folgt dem Abgabenschuldner für die Dauer des Bestehens der Abgabepflicht gegen Ersatz der Kosten in Höhe von Euro 8,00 eine Hundemarke aus.
- (2) Die Hundemarke trägt den Aufdruck „Marktgemeinde: Kötschach-Mauthen“ und eine (fortlaufende) Nummer.

## **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen vom 29. 12. 1981, Zl.: 4/7-1981, in der Fassung vom 22.12.1997, Zl.: 7/8-1997, mit welcher für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. (FH) Josef Zoppoth